



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/01938**
Datum: 04.05.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.05.2016	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zu Wettbüros in Halle

In Halle sind neben Lotto-Toto-Annahmestellen mehrere weitere Anbieter tätig, die Sportwetten annehmen. Gemäß Glücksspielgesetz LSA bedarf derjenige der gewerblich Wetten über sportliche Wettkämpfe entgegennimmt oder vermittelt eine Zulassung durch das Land Sachsen-Anhalt (§ 3 Abs. 1 Satz 1) oder eine Konzession nach § 10a des Glücksspielstaatsvertrages in Verbindung mit den §§ 4a bis 4e des Glücksspielstaatsvertrages, da er sich andernfalls strafbar macht (§ 19).

Daher fragen wir:

1. Welche Stellen zur Annahme von Sportwetten in Halle sind der Verwaltung neben den Lotto-Toto-Annahmestellen bekannt?
2. Welche dieser Stellen besitzen eine Zulassung nach dem Glücksspielgesetz LSA bzw. eine Konzession nach dem Glücksspielstaatsvertrag?
3. Wie wird auf Wettbüros reagiert, die über keine Zulassung / Konzession verfügen; wie stellt sich insoweit die Rechtslage in Bezug auf eine etwaige Duldung oder Betriebsuntersagung dar?
4. Gibt es Gespräche zwischen der Stadtverwaltung und dem Land Sachsen-Anhalt hinsichtlich des Umgangs mit Wettbüros?
5. Ist es richtig, wie in der Mitteldeutschen Zeitung vom 19.04.16 berichtet, dass in Halle ohne Zulassung / Konzession tätige Wettbüros keine Gewerbesteuern abführen? Wenn ja, gibt es für die Stadt Halle (Saale) irgendeine Möglichkeit darauf hinzuwirken, Gewerbesteuern von Wettbüros erheben zu können?

Viele Kommunen in Deutschland haben sich nach dem vergeblichen Kampf gegen Wettbüros durch ordnungsbehördliche Maßnahmen dazu entschlossen, eine Wettbürosteuer einzuführen. Folge einer solchen Besteuerung kann es sein, dass sich Wettbüros infolge der Besteuerung zurückziehen, zumindest aber können die Einnahmen der Wettbürosteuer, die in den meisten Kommunen im sechsstelligen Bereich liegen, zur Bekämpfung von Wettsucht und anderen negativen sozialen Folgen der Ansiedlung von Wettbüros verwendet werden.

Wir fragen daher ergänzend an:

6. Sieht die Stadtverwaltung in der Einführung einer kommunalen Wettbürosteuer, wie sie beispielweise in zahlreichen Kommunen Nordrhein-Westfalens bereits erfolgt ist und in vielen weiteren Bundesländern diskutiert wird, ein geeignetes Instrument, auf die zunehmende Ausweitung des Wettbürogeschäfts in Halle zu reagieren?

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

19. Mai 2016

Sitzung des Stadtrates am 25.05.2016

Anfrage der Fraktion MitBÜRGER für Halle- NEUES FORUM zu Wettbüros in Halle

Vorlagen-Nr.: VI/2016/01938

TOP: 10.22

Antwort der Verwaltung:

1. Welche Stellen zur Annahme von Sportwetten in Halle sind der Verwaltung neben den Lotto-Toto-Annahmestellen bekannt?

Folgende Sportwettvermittlungsstellen sind in der Stadt Halle (Saale) bekannt:

- AAV GmbH Automatenaufstell- und Verleihgesellschaft, Steinweg 30
- AAV GmbH Automatenaufstell- und Verleihgesellschaft, Leipziger Str. 64
- Goranovic Kaenchan, Große Steinstr. 58
- Goranovic Kaenchan, Augustastr. 1
- Albers Wettbörse GmbH, Ernst-Kamieth-Str.3

2. Welche dieser Stellen besitzen eine Zulassung nach dem Glücksspielgesetz LSA bzw. eine Konzession nach dem Glücksspielstaatsvertrag?

Derzeit verfügt keine Wettvermittlungsstelle über eine Erlaubnis zur Vermittlung von Sportwetten nach § 13 Glücksspielgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

3. Wie wird auf Wettbüros reagiert, die über keine Zulassung / Konzession verfügen; wie stellt sich insoweit die Rechtslage in Bezug auf eine etwaige Duldung oder Betriebsuntersagung dar?

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) kann die Stadt Halle (Saale) die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubten Glücksspiels und die Werbung hierfür untersagen.

Alle Wettvermittler in der Stadt Halle (Saale) wurden zur Untersagung der Vermittlung von Sportwetten angehört. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung kann die Untersagungsverfügung nicht allein auf das formelle Fehlen der Erlaubnis gestützt werden. Die zuständigen Untersagungsbehörden sind daher gehalten zu prüfen, ob in dem konkreten Fall Gründe vorliegen, die gegen eine materielle Erlaubnisfähigkeit sprechen.

Bei der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit müssen solche Aspekte berücksichtigt werden, die im Widerspruch zu den Zielen des § 1 Glücksspielstaatsvertrages stehen könnten, dazu gehören:

- das Anbieten von Wettformen, die eindeutig unzulässig sind, wie Ereigniswetten, Wetten auf Amateurligen, auf das Spiel von Minderjährigen oder auf virtuelle Ereignisse;
- ob sich im Umfeld Einrichtungen befinden, die vorwiegend oder ihrer Art nach überwiegend bzw. hauptsächlich von Kindern und Jugendlichen genutzt werden (z.B. Jugendherbergen, Schulen, Spielplätze) oder etwaige Suchtberatungs- oder Therapiestellen befinden, so dass die Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes oder die Verhinderung von Glückspiel- und Wertsucht in Frage stehen;
- ob der Abstand zur nächsten Wettannahmestelle und/oder Annahmestelle Lotto nicht weniger als 200 m beträgt oder im gleichen Gebäudekomplex sich eine Spielhalle befindet;
- die Außenwahrnehmung der Wettannahmestelle der Werberichtlinie widerspricht;
- der Spieler- und Minderjährigenschutz missachtet wird, indem die Möglichkeit einer Selbst- oder Fremdsperre fehlt, Minderjährige problemlos Zugang erhalten oder dass nicht verhindert wird, dass von außen ein Einblick erfolgen kann.

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens liegen bereits Ermittlungsergebnisse zu den einzelnen Wettannahmestellen vor, die Anlass zum Erlass einer Untersagungsverfügung rechtfertigen könnten. Eine Entscheidung wird derzeit vorbereitet.

4. Gibt es Gespräche zwischen der Stadtverwaltung und dem Land Sachsen-Anhalt hinsichtlich des Umgangs mit Wettbüros?

Auf Grund der aktuellen Erlasslage vom 17.03.2016 des Landesverwaltungsamtes finden regelmäßig Abstimmungen zum Vorgehen gegen illegale Anbieter von Glücksspiel im Land Sachsen-Anhalt statt.

5. Ist es richtig, wie in der Mitteldeutschen Zeitung vom 19.04.16 berichtet, dass in Halle ohne Zulassung / Konzession tätige Wettbüros keine Gewerbesteuern abführen? Wenn ja, gibt es für die Stadt Halle (Saale) irgendeine Möglichkeit darauf hinzuwirken, Gewerbesteuern von Wettbüros erheben zu können?

Grundsätzlich ist für die Ermittlung der Grundlagen für die Besteuerung zur Gewerbesteuer das zuständige Betriebsfinanzamt zuständig. Auf der Grundlage des vom Finanzamt ermittelten Gewerbesteuermessbetrages, erhebt die Stadt Halle (Saale) die Gewerbesteuer (Messbetrag multipliziert mit dem Hebesatz 450%).

Die Gewerbesteuererklärung muss mit den anderen Steuererklärungen (z.B. Einkommenssteuer- oder Umsatzsteuererklärung) beim Finanzamt eingereicht werden. Das Finanzamt muss sich auch mit der Gewerbesteuererklärung beschäftigen und reicht sie nicht direkt an die Kommunen weiter.

Damit entscheidet das Finanzamt über die Gewerbesteuerpflicht. Solange das Finanzamt keinen Messbetrag festsetzt, darf die Kommune keine Gewerbesteuer erheben.

6. Sieht die Stadtverwaltung in der Einführung einer kommunalen Wettbürosteuer, wie sie beispielweise in zahlreichen Kommunen Nordrhein-Westfalens bereits erfolgt ist und in vielen weiteren Bundesländern diskutiert wird, ein geeignetes Instrument, auf die zunehmende Ausweitung des Wettbürogeschäfts in Halle zu reagieren?

Die Einführung einer Wettbürosteuer ist derzeit rechtlich umstritten.

In einem Normenkontrollverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg am 28.01.2016 wurde die kommunale Satzung der Stadt Mannheim über eine Wettbürosteuer

für unwirksam erklärt (2 S 1019/15). Das Urteil ist rechtskräftig.

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat zu dieser Problematik ebenfalls Urteile gesprochen. Dort wurde im April dieses Jahres im Sinne der Kläger entschieden mit der Begründung, dass das kostenlose Mitverfolgen von Sportereignissen in den Wettbüros nicht der kommunalen Steuerhoheit unterliege (Az. 6 K 1514/13, 6 K 1515/13, 6 K 1532/13).

Dagegen hat am 13. April 2016 das Oberverwaltungsgericht Münster in drei Musterverfahren (14 A 1599/15, 14 A 1648/15, 14 A 1728/15) entschieden, dass die Stadt Dortmund Wettbürobetreiber zu einer Wettbürosteuer heranziehen darf. Die Wettbürosteuer in Dortmund ist damit rechters. Das OVG Münster hat die Revision zugelassen. Die Revision muss bis zum 25.05.2016 eingereicht werden.

Ob die Betreiber von Wettbüros vor dem Bundesverwaltungsgericht in Revision gehen, bleibt abzuwarten.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister